

030916081645

133



Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen

POSTANSCHRIFT Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen, 11055 Berlin

Verwaltungsgericht Berlin  
- 29. Kammer -  
Kirchstraße 7  
10557 Berlin

vorab per Fax  
030 / 90148790

V.  
2-d.A.  
2024.1

HAUPTANSCHRIFT DGZ-Ring 12, 13086 Berlin

BEARBEITET VON Hr. Krey  
Referat Q 3

TEL +49 03018 7030-1483 (oder 7030-0)  
+49 030 91608-1483 (oder 91608-0)

FAX +49 03018 7030-1645  
+49 030 91608-1645

E-MAIL poststelle@badv.bund.de

DATUM 22. Januar 2008

BETREFF VG 29 A 260.07; Imbsweiler-Oswalt ua ./ BRD  
Stellungnahme

BEZUG Termin zur mündlichen Verhandlung am 24.01.2008

ANLADEN Schriftsatz besteht aus 5 Seiten

GZ Q3-2-e-VV5128-2311/04 (bei Antwort bitte angeben)

Fest  
Briefannahme  
Verwaltungsgericht Berlin  
Eing: 22. JAN. 2008  
Doppel Akten EB  
Vollm. Ant. fach

- Bitte sofort vorlegen, da Termin am 24.01.2008 -

In der Verwaltungsstreitsache

Ruth Imbsweiler-Oswalt und 3 andere ./ Bundesrepublik Deutschland

- Az. VG 29 A 260.07 -

nehme ich zur Vorbereitung auf den Verhandlungstermin am Donnerstag,  
24.01.2008, noch wie folgt Stellung:

- 1. Die Beklagte hält auch weiterhin an der Rechtsauffassung fest, wonach das Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen (VermG) auf den vorliegenden Fall keine Anwendung finden kann, da sich der geschädigte Vermögenswert im Zeitpunkt seiner Schädigung nicht im Anwendungsbereich

Weitere Dienstätze.

Dienstätz Mauerstr. 10117 Berlin, Mauerstr. 29-31  
Dienstätz Bad Homburg, 61352 Bad Homburg v. d. H., Esplanadestr. 16-18  
Dienstätz Coburg, 03044 Coburg, Heinrich-Hertz-Str. 3  
Dienstätz Frankfurt, 15236 Frankfurt (Oder), Sonnenallee 63  
Dienstätz Gera, 07546 Gera, Comeniusstr. 4  
Dienstätz Magdeburg, 39104 Magdeburg, Otto-von-Guericke-Str. 4  
Dienstätz Rostock, 18055 Rostock, Wallstr. 2

Dienstätz Bonn, 53226 Bonn, Friedhofstr. 1  
Dienstätz Chemnitz, 08111 Chemnitz, Brückengr. 10  
Dienstätz Erfurt, 99089 Erfurt, Ludwig-Erhard-Ring 8  
Dienstätz Frankfurt, 15230 Frankfurt (Oder), Logenstr. 0  
Dienstätz Leipzig, 04103 Leipzig, Seeburgstr. 5-9  
Dienstätz Neubrandenburg, 17034 Neubrandenburg, Ihlenfelder Str. 112-114

zeit 22. Jan. 2008 17:13 Nr. 8515

030916081645

Seite 7 von 5

des VermG befand. Denn der ehemalige Verlag Rütten & Loening hatte seinen Sitz im Zeitpunkt seiner Veräußerung durch die beiden noch verbliebenen Gesellschafter (vgl. insoweit die Anzeige des Verkaufs gegenüber dem Amtsgericht in Frankfurt a.M. vom 07.05.1936, Bl. 131 des Verwaltungsvorgangs) nicht im Beitrittsgebiet. Zur weiteren Begründung wird verwiesen auf die Klageerwiderung vom 09.11.2004.

2. Die Anwendbarkeit des VermG unterstellt, dürften für die Entscheidung in der Sache – entsprechend dem rechtlichen Hinweis der 25. Kammer vom 10.03.2006 – die Beteiligungsverhältnisse der Gesellschafter an der OHG Rütten & Loening zumindest für den im Schriftsatz des Rechtsanwalts Dr. Frantzen vom 14.01.2007 gestellten Klageantrag sowie der zwei nachfolgenden Hilfsanträge entscheidungserheblich sein. Hierzu bedarf es nach Ansicht der Beklagten noch weiterer Sachverhaltsaufklärung:

Zwar liegen mit den beideten Aussagen der Frau Brandine Oswald, der Frau Johanna Becker und des Herrn Dr. Adolf Neumann in den Verfahren nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG) Erklärungen drei ehemaliger Gesellschafter vor, wonach ihre Beteiligung jeweils  $\frac{1}{4}$  betragen hat.

Brandine Oswald ist ausweislich des Handelsregistereintrags und der entsprechenden Anzeige beim Amtsgericht Frankfurt am Main (vgl. Bl. 124 des Verwaltungsvorgangs) bereits 1934 aus der OHG ausgeschieden. Ihre Erklärung kann sich demnach nicht auf den Zeitpunkt der Veräußerung des Verlags beziehen, den das Gericht vorliegend offensichtlich als den maßgeblichen Schädigungstatbestand ansieht. Die o.g. Aussagen zur Beteiligung von jeweils  $\frac{1}{4}$  stehen – hierauf hatte die 25. Kammer zuletzt in der Verfügung vom 12.10.2006 hingewiesen – auch im Widerspruch zu den Aussagen der Herren Ortlepp und Dr. Altheimer sowie der Frau Edith Brukner, die Gegenstand des BEG-Verfahrens der Letztgenannten sind (Bl. 118, 123 und 127 dieser Akte). Dort wird der Anteil des Herrn Dr. Neumann an der OHG mit 50% angegeben. Mit Blick auf die eingangs genannte Anzeige der Veräußerung des Verlags ergibt sich eine solche Beteiligungsquote auch nach den Grundsätzen der Anwachsung im Sinne von § 738 BGB i.V.m. § 105 Abs. 2 HGB bzw. § 17 Abs. 2 Satz 3 Unternehmensrückgabeverordnung (URÜV). Bei Annahme dieser Beteiligungsverhältnisse scheidet ein Anspruch auf Unternehmensrückgabe im vorliegenden Fall aber bereits wegen des nicht erreichten Quorums nach § 6 Abs. 1a VermG aus.

C 123

030916081645

15

Seite 3 von 5

wie Idee!

Mit Verfügung vom 14.05.1936 (Bl. 137 des Verwaltungsvorgangs) hatte das Amtsgericht Frankfurt a.M. die Abgabe der Akten des Verlagshaus Rütten & Loening betreffend an das Amtsgericht in Potsdam verfügt. Es scheint aus Sicht der Beklagten nicht ausgeschlossen, dass sich diese Akten noch heute beim Amtsgericht Potsdam, Handelsregister (Berliner Str. 90 in 14467 Potsdam, Tel. 0331/74904-55), befinden. Es steht zu vermuten, dass sich in diesen Akten neben den Gesellschaftsverträgen auch der Kaufvertrag befindet, mit dem Dr. Hachfeld das Unternehmen erwarb. Eine telefonische Anfrage der Beklagten beim Amtsgericht Potsdam ist bislang noch ohne Antwort.

Im Gegensatz zu Brandine Oswald, Johanna Becker und Dr. Alfred Neumann, die entsprechend ihren Aussagen in den Entschädigungsverfahren aufgrund von Verfolgung und Kriegseinwirkungen keinerlei Aufzeichnungen mit Bezug auf die Rütten & Loening OHG besaßen, sind solche Dokumente aus dem Besitz des Herrn Wilhelm Ernst Oswald offensichtlich noch erhalten. Der Prozessbevollmächtigte der Kläger, Herr Rechtsanwalt Zogg, hat insofern mit Schriftsatz vom 22.12.2006 persönliche Korrespondenz des Herrn Wilhelm Ernst Oswald vorgelegt, die offensichtlich der Prozessbevollmächtigte der Beigeladenen zu 1, Herr Rechtsanwalt Schrader, in Frankfurt am Main entdeckte. Leider sind hinsichtlich der Herkunft dieser Dokumente keine weiteren Angaben gemacht worden. Ggf. können die Prozessbevollmächtigten weitere Angaben zum Fundort machen, damit beurteilt werden kann, ob sich hier ggf. noch weitere Dokumente befinden könnten.

Unter dem 02.08.2007 hat der Unterzeichner Einsicht in das Firmenarchiv des Aufbau-Verlags genommen (lediglich der Ordnung halber soll mit Blick auf den Schriftsatz des Herrn Rechtsanwalt Schrader vom 11.07.2007 hier angemerkt werden, dass sich die Staatsbibliothek zu Berlin, Handschriftenabteilung, erst nach Rücksprache mit dem Justitiariat des Aufbau-Verlags zur Gewährung der Einsichtnahme erklärt hat). Das Firmenarchiv ist digitalisiert und enthält allein für die Verlagsgruppe Rütten & Loening ca. 280 Dateiordner, die teilweise gut 300 Dokumente enthalten. Nach Einschätzung des Unterzeichners enthält dieses Archiv nur solche Unterlagen, die aus der Zeit nach 1945 stammen. Ggf. kann der Prozessbevollmächtigte der Beigeladenen zu 1 zum Inhalt des Archivs, insbesondere mit Blick auf das Korrespondenzarchiv des Verlags (vgl.

030916081645

Seite 4 von 5

insofern das Schreiben des Dr. Neumann vom 28.04.1946, dass die Kläger als Anlage 11 zum Schriftsatz des Rechtsanwalts Zogg vom 15.03.2007 vorgelegt haben), nähere Informationen erteilen. Zumindest Herr Dr. Neumann ging seinerzeit offensichtlich davon aus, dass sich dieses Archiv in Potsdam befand.

3. Unterstellt man, dass aufgrund der vorliegenden Akten ein weiterer Ermittlungsbedarf nicht besteht, kann der Antrag auf Rückgabe des Unternehmens auch keinen Erfolg haben. Denn die Rückgabe des Unternehmens – wie auch eine entsprechende Entschädigung hierfür – setzt die Schädigung des Unternehmens voraus. Tatsächlich ist vorliegend das Unternehmen bzw. sind seine Vermögenswerte nicht geschädigt worden. Vielmehr wurde der Verlag nach seiner Veräußerung in Potsdam weitergeführt. In der o.g. Anzeige an das Amtsgericht Frankfurt a.M. erklärten die noch verbliebenen Gesellschafter, dass das „Geschäft unter der bisherigen Firma als Einzelfirma“ fortgeführt wird. Diese Unternehmung, so tragen es auch die Kläger vor, wird noch heute unter dem Dach des Aufbauverlags ausgeübt. Durch die Veräußerung des Verlags im Jahr 1936 geschädigt worden sind dagegen die Beteiligungen, mithin die Anteile, der damaligen Gesellschafter am Unternehmen Rütten & Loening. Diese Anteile sind jedoch keine Vermögenswerte, die in ihrer organisatorischen Zusammenfassung der Ausübung eines Gewerbes im weitesten Sinn gedient haben (vgl. hierzu Neuhaus, in Fieberg pp, Vermögensrecht Kommentar, 13 EL, § 2 Rn. 36 ff).
- 2
4. Unabhängig von den vorstehenden Ausführungen ist den hier vorliegenden Unterlagen ein Erbschein bzw. eine entsprechende Kopie nach Frau Johanna Becker nicht zu entnehmen. Weiterhin findet sich in der von der Beklagten unter dem 12.07.2006 übergebenen Akte 519/3 Nr. 5370 des Hessischen Hauptstaatsarchivs ein Erbschein nach Wilhelm Ernst Oswald vom 24.03.1943 (Bl. 25 dieser Akte), wonach seine Schwestern Johanna Becker und Brandine Oswald zu Erben erklärt werden. Dieser Erbschein steht somit in Widerspruch zum Erbschein vom 15.11.1949, der im Schriftsatz der Kläger vom 27.09.2006 als Anlage 31 angekündigt worden ist.

Der Schriftsatz ist dem Prozessbevollmächtigten der Kläger, Herrn Rechtsanwalt Dr. Frantzen (030 / 23634242), dem Prozessbevollmächtigten der Beigeladenen zu 1, Herrn Rechtsanwalt Schrader (030 / 89093788) und der

030916081645

Seite 5 von 5

Prozessbevollmächtigten der Beigeladenen zu 2, Frau Julier (030 / 20643140) vorab übermittelt. Dem Vertreter der Beigeladenen zu 3, Herrn Elter, wird der Schriftsatz im Termin übergeben.

  
Im Auftrag  
Krey